

BVGer C-229/2014 vom 23. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-229_2014

FR: TAF C-229/2014 du 23 mars 2015

IT: TAF C-229/2014 del 23 marzo 2015

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (vgl. Art. 31 und 32 VGG). Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die Schweizerische Ausgleichskasse SAK ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG (vgl. auch Art. 85bis Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG, SR 831.10]). Der Einspracheentscheid der Schweizerischen Ausgleichskasse SAK vom 12. Dezember 2013 stellt eine Verfügung nach Art. 5 VwVG dar. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressatin durch den angefochtenen Einspracheentscheid in besonderer Weise berührt und hat an dessen Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 59 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]). Sie ist zur Beschwerde legitimiert.

E. 2.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des ATSG vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Nach Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 3

Gegenstand der Beschwerde ist einzig die Frage, ob die Beschwerdeführerin ab dem 1. September oder ab dem 1. Oktober 2013 Anspruch auf die Ausrichtung einer ordentlichen Waisenrente (Vater) hat. Die Beschwerdeführerin hat nach der Beendigung des Vollzeitpraktikums am 14. September 2012 die Ausbildung unterbrochen, nachdem sie sich vergeblich um einen Studienplatz ab September 2012 bemüht hatte. Selbst wenn lediglich ein Unterbruch der Ausbildung angenommen würde, handelte es sich um einen solchen von fast 12 Monaten, der keine Unterbrechung darstellt, die im Sinn von Art. 49ter Abs. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) nicht als solche gelten würde.

E. 4

Im Sozialversicherungsrecht ist der Grundsatz, dass ein Rentenanspruch am nächstfolgenden Monat nach Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses beginnt, weit verbreitet. Nach Art. 21 Abs. 2 AHVG entsteht der Anspruch auf die Altersrente am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des massgebenden Altersjahres folgt. Gleiches gilt für den Beginn der Kinderrente (Scartazzini/Hürzeler, *Bundessozialversicherungsrecht*, 4. Aufl. Basel 2012, S. 141), für die Witwenrente (Art. 23 Abs. 3 AHVG), im Falle der Adoption eines Pflegekindes (Art. 23 Abs. 3 AHVG) und der Anspruch auf eine Waisenrente (Art. 25 Abs. 4 AHVG). Entsprechend hielt das eidgenössische Versicherungsgericht im Entscheid EVGE 1965 20 ff. (erwähnt in Kieser, *Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung*, 3. Auflage 2012, Art. 25 AHVG, Rz. 4) fest, dass wer eine Ausbildung erst nach Vollendung des 18. Altersjahrs aufnimmt, die Waisenrente erst vom ersten Tag des Kalendermonats an erhält, welcher dem Beginn der Ausbildung folgt. Es ist deshalb durchaus folgerichtig, wenn Rz. 3322 der Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (RWL) festlegt, dass die Rente mit dem Monat nach Beginn der Ausbildung zu laufen beginnt. Auch bei einer früheren Information darüber hätte der Beschwerdeführerin kein früherer Rentenbeginn angeboten werden können. Das Semester an der Hochschule, bei der sie sich immatrikuliert hatte, begann am 1. September 2013 (SAK-act. 41), die Rentenzahlung somit am 1. Oktober 2013. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 5

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG). Eine Parteientschädigung steht der unterliegenden Beschwerdeführerin nicht zu, ebenso wenig der obsiegenden Vorinstanz (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.